

Grundsatzerklärung

Gültigkeit des Dokuments:

Dieses Dokument („Grundsatzerklärung“) ist gültig ab dem 01.01.2024 und ist für alle in- und ausländischen EQOS-Gruppengesellschaften verbindlich, da ab dem 01.01.2024 das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“) für die EQOS Energie Deutschland GmbH Anwendung findet. Die nach dem LkSG einzuhaltenden Sorgfaltspflichten erstrecken sich mittelbar auf alle von ihr kontrollierten Tochtergesellschaften, sowie auf alle ihre (unmittelbaren) Zulieferer.

Zweck des Dokuments:

Die Grundsatzerklärung ist eine Präventionsmaßnahme im Sinne des § 6 LkSG und ist in alle relevanten Konzernfunktionen zu verankern und an unmittelbaren Zulieferer weiterzugeben.

Es ist allen Beschäftigten, allen Lieferanten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Mitgeltende Dokumente

Dokumentnummer	Dokumentenbezeichnung
HOCMS06009	Verhaltenskodex Lieferanten
HOCMS06002	Verhaltenskodex

Achtung der Menschenrechte und Umwelt

Die EQOS Energie Deutschland GmbH („EQOS“) leistet Tag für Tag einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und zur Aufrechterhaltung, sowie zur Verbesserung der Versorgungssicherheit in Deutschland in den zentralen Sektoren Verkehr und Energie. Dabei stehen der Schutz der Menschenrechte und Umwelt immer im Vordergrund unseres Handelns. Die Anerkennung und Übernahme der sozialen Verantwortung, die mit unserer Geschäftstätigkeit einhergeht, ist essentiell für uns als Geschäftsleitung, für unsere Beschäftigten, für alle unsere Tochtergesellschaften und bildet zudem die Grundlage für jede Geschäftsbeziehung mit unseren LieferantInnen und allen anderen GeschäftspartnerInnen.

Wir als EQOS bekennen uns ausdrücklich zu den international anerkannten Menschenrechten und zum Schutz der Umwelt, was insbesondere folgende Aspekte umfasst:

- **Schutz der Menschenrechte** durch unter anderem die Einhaltung und Gewährleistung von Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation („ILO-Abkommen“) zum Schutz der Menschenrechte in Bezug auf
 - das Verbot von Kinderarbeit
 - das Verbot von Zwangsarbeit
 - das Recht auf Vereinigungsfreiheit, auf Kollektivverhandlungen und auf Streik
 - die Einhaltung der geltenden Bestimmungen am Beschäftigungs- und Einsatzort zum Schutz von MitarbeiterInnen vor Gefahren für deren Gesundheit
 - das Verbot einer Ungleichbehandlung und Diskriminierung von MitarbeiterInnen
 - das Recht auf eine angemessene Vergütung, die mindestens den Anforderungen geltender Mindestlohnvorschriften entspricht (einschl. allgemeinverbindliche Tarifverträge)
 - Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlicher Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt, einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt, einer Person den Zugang zu Sanitäranlagen erschwert oder zerstört oder die Gesundheit einer Person schädigt;

- **Schutz der Umwelt** in Bezug auf unter anderem
 - Das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlicher Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs
 - Die Einhaltung des Minamata-Übereinkommens über die Herstellung und Verwendung von Quecksilber, des POP-Übereinkommens über die Produktion von Chemikalien und deren Verwendung (Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001), sowie über die Bestimmungen zu gefährlichen Abfällen nach dem Basler Abkommen

Umsetzung von menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“)

Implementierung eines Risikomanagementsystems

Die Identifikation von menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken und (drohenden) Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich einschließlich der kontrollierten Tochtergesellschaften, sowie auf Zulieferebene erfolgt durch ein softwaregestütztes Risikomanagementsystem, das mit anderen Schnittstellen im Unternehmen insbesondere im Bereich des zentral gesteuerten Beschaffungswesens verbunden ist. Entsprechend zu treffende Maßnahmen (z. B. Sperrung von LieferantInnen) erfolgen weitgehend automatisiert und damit ohne zeitliche Verzögerung. Das Risikomanagementsystem ist in alle relevanten Geschäftsabläufe durch zentrale Prozess- und Verfahrensbeschreibungen, die für alle Konzernfunktionen verbindlich sind, verankert (z. B. Beschaffungswesen, Recht, HSEQ, operative Einheiten).

Risikoanalyse

Ebenfalls softwaregestützt erfolgt eine Risikoanalyse im Rahmen der Präqualifikation insbesondere der unmittelbaren Zulieferer, die anlassbezogen und turnusmäßig durchgeführt wird. Relevante Branchen- und Länderrisiken und Verletzungen, sowie konkrete Risiken werden in diesem Rahmen insbesondere evaluiert durch

- Sitz der Zulieferer und der Nachunternehmenden, sowie deren Produktionsstandorte und Niederlassungen im In- und Ausland einschließlich deren Zulieferer und DienstleisterInnen
- Produkte- und Dienstleistungsportfolio
- wiederkehrende Präqualifikationszyklen
- Selbstauskünfte
- Nachweise durch unabhängige Dritte

Die entsprechenden Ergebnisse werden im Rahmen der Risikoanalyse gewichtet und anschließend bewertet und priorisiert, entsprechend der Art und Umfang der Geschäftsbeziehung, des Einflussvermögens unserer Geschäftstätigkeit, der Schwere und Umkehrbarkeit der möglichen Verletzung und des eigenen Beitrags zur Verursachung. Daraus abgeleitet werden angemessene und wirksame Präventionsmaßnahmen und Abhilfemaßnahmen entwickelt, umgesetzt und überprüft.

Analog erfolgt die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich, wobei alle relevanten Konzernfunktionen und operativen Geschäftseinheiten mit einbezogen werden.

Risiken ergeben sich im eigenen Geschäftsbereich im Wesentlichen vor dem Hintergrund der ausgeführten Tätigkeit. Diese sind primär und prioritär menschenrechtsbezogen und auf operativer Ebene zu finden:

- gefahrgeneigte Tätigkeit (z. B. infolge der Arbeit in großer Höhe, in der Nähe von oder an spannungsgeführten Anlagen und Teilen, auf oder in der Nähe von befahrenen Verkehrsstrecken, Sprachbarrieren, Wetterbedingungen)
- Arbeitszeiten
- unterschiedliche Regularien im Zusammenhang mit grenzüberschreitender Tätigkeit
- Bezug von Rohstoffen (z. B. Stahl)

Menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Erwartungen an Beschäftigte und Zulieferer

EQOS verfügt bereits jetzt über verschiedene Zertifizierungsstandards (z.B. ISO 14001, ISO 45001, ISO 9001 – Stand:16.11.2023), die neben konzernweiten Standards nicht zuletzt Ausdruck unserer Erwartungshaltung an Beschäftigte und Zulieferer darstellen. Im Rahmen der Präqualifikation und laufenden Geschäftsbeziehungen mit LieferantInnen und Nachunternehmenden müssen unsere Werte und Standards zwingend eingehalten werden (Verhaltenskodex Lieferanten), deren Einhaltung auch überprüft wird. Zur Weitergabe unserer Werte und Standards entlang der weiteren Lieferkette sind die LieferantInnen und Nachunternehmende verpflichtet. Zum anderen verpflichten sich auch unsere Beschäftigten mit Aufnahme ihrer Tätigkeit bei EQOS zur Einhaltung unserer Werte und Standards (Verhaltenskodex). Hierin spiegelt sich die Achtung der Menschenrechte und der Schutz der Umwelt direkt wider.

Aufgrund der o. g. Risiken ist die umfassende Einhaltung von allen Bestimmungen zum Arbeitsschutz, damit Gefahren und Schäden für Leben und die Gesundheit von Beschäftigten und mittelbar von Dritten verhindert bzw. minimiert werden, von zentraler Wichtigkeit. Dies trifft in besonderem Maße auch auf Beschäftigte von Nachunternehmenden zu, da diese aufgrund der oftmals gleichen oder gleichartigen Tätigkeit denselben Risiken ausgesetzt sind, und zwar erst recht, wenn diese aus nicht deutschsprachigen Ländern kommen und grenzüberschreitend tätig sind.

Soweit es um den Bezug von Rohstoffen geht, wird zwingend von Zulieferern erwartet, dass die Herstellung, die auch den Abbau des Ursprungsrohstoffs einschließt, unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik geschieht, diese vorgeschriebene Konformitäten aufweisen und unter Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen der Beschäftigten am Beschäftigungsorts erfolgt.

Angemessene Präventionsmaßnahmen

Im eigenen Geschäftsbereich haben wir insbesondere folgende Präventionsmaßnahmen etabliert:

- Veröffentlichung dieser Grundsatzerklärung
- Veröffentlichung eines Verhaltenskodex für Beschäftigte und Einbeziehung in die Arbeitsverhältnisse
- Regelmäßige Schulungen unserer Beschäftigten zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt nach dem LkSG und weiterer Themenschwerpunkte
- Kontrolle des eigenen Geschäftsbereiches durch jährliche interne Auditierung der relevanten Geschäftsbereiche

Gegenüber unseren unmittelbaren Zulieferern haben wir insbesondere folgende Maßnahmen verankert:

- Berücksichtigung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen bei der Auswahl unserer unmittelbaren Zulieferer auf Basis unseres Verhaltenskodex für Lieferanten
- Vereinbarung vertraglicher Zusicherungen für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen an unsere LieferantInnen und Verpflichtung zur Weitergabe entlang der Lieferkette
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen und adressierte Mitteilungspflichten entlang der Lieferkette

Abhilfemaßnahmen

Liegen Anhaltspunkte für eine eingetretene oder drohende menschenrechts- und/oder umweltbezogene Verletzung im eigenen Geschäftsbereich vor oder im Geschäftsbereich unserer Zulieferer, werden diese von uns angemessen untersucht und entsprechende wirksame Maßnahmen ergriffen, wobei diese einzelfallbezogen sind

und sich nach dem Schweregrad der (drohenden) Verletzung richten, wobei grundsätzlich in absteigender Reihenfolge zu verfahren ist:

- Verhinderung einer Verletzung und zukünftige Vermeidung gleicher oder ähnlich gelagerter Sachverhalte
- Beendigung einer Verletzung und zukünftige Vermeidung gleicher oder ähnlich gelagerter Sachverhalte
- Minimierung der Auswirkung der Verletzung und zukünftige Vermeidung gleicher oder ähnlich gelagerter Sachverhalte

Diese Ziele verfolgen wir unabhängig davon, ob der eigene Geschäftsbereich oder der Geschäftsbereich der unmittelbaren Zulieferer oder weitere Zulieferer entlang der Lieferkette betroffen sind. Von unseren Zulieferern erwarten wir in diesem Zusammenhang vollständige Transparenz und Kooperation bei der Aufklärung von Sachverhalten.

Liegen schwerwiegende Verletzungen auf Ebene der Zulieferer vor oder wird gegen Mitwirkungspflichten verstoßen, werden gestützt auf vertragliche und gesetzliche Vorschriften Verträge außerordentlich oder ordentlich gekündigt, Geschäftsbeziehungen außerordentlich oder ordentlich beendet und gegebenenfalls weitere rechtliche Maßnahmen ergriffen.

Beschwerdeverfahren zur Meldung von menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken und (drohenden) Verletzungen entlang der Lieferkette

EQOS verfügt über eine Hinweisgeberplattform auf ihrer Internetseite <https://eqos-gruppe.com/unternehmen/nachhaltigkeit/> etabliert für Meldungen von menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken und (drohenden) Verletzungen entlang der Lieferkette nach dem LkSG. Die Hinweisgeberplattform steht in mehreren Sprachen zur Verfügung. Meldungen können dabei anonym erfolgen. Über die Hinweisgeberplattform wurden alle Beteiligten im eigenen Geschäftsbereich unterrichtet, sowie auch die Zulieferer, wobei diese über die Vereinbarung dieser Grundsatzklärung verpflichtet sind, Ihren Beschäftigten und weiteren Zulieferer entsprechend ihrer Möglichkeit der Einflussnahme über diese Möglichkeit zu informieren.

Auch besteht die Möglichkeit direkt mit dem Menschenrechts- und Umweltbeauftragten Kontakt aufzunehmen (E-Mail: LkSG@eqos-energie.com).

Dokumentation und Berichterstattung

Die Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten nach dem LkSG werden fortlaufend intern dokumentiert unter Einbeziehung relevanter Konzernfunktionen und dem Menschenrechts- und Umweltbeauftragten mindestens sieben Jahre entsprechend gespeichert. Den Bericht über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG werden wir für das abgelaufene Geschäftsjahr spätestens bis zum 30.04. des Folgejahres zur Verfügung stellen, erstmals zum 30.04.2025 hin. Die Veröffentlichung erfolgt einerseits auf unserer Internetseite und andererseits an das Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle („BAFA“).

Wirksamkeitskontrolle

Die Wirksamkeit der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG erfolgt turnusmäßig einmal pro Jahr und anlassbezogen. Die Verantwortlichkeit liegt beim Menschenrechts- und Umweltbeauftragten. Hierbei werden relevante Konzernfunktionen mit einbezogen und ergriffene Maßnahmen evaluiert. Infolgedessen werden zur Verbesserung der Wirksamkeit von Maßnahmen die entsprechenden Konzernfunktionen gemeinsam die Effizienz

der Maßnahmen verbessern. Über eine Rückkopplungsebene werden die Erfahrungen dann wieder an die Beteiligten zurückgespiegelt, sodass die Wirksamkeit von Maßnahmen entsprechend validiert und gegebenenfalls weiter angepasst werden können.

Biberach, den 16.11.2023

Die Geschäftsführung



Eric Mendel

CEO und Vorsitzender der
Geschäftsführung



Thomas Reichel

Geschäftsführer
Freileitungsbau



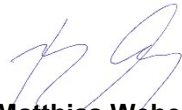
Carsten Kuhle

COO und Geschäftsführer
Bahntechnik



Uwe Trampnau

Geschäftsführer
Energietechnik



Matthias Weber

Deputy CFO und
kaufmännischer
Geschäftsführer



Dr. Helmut Steuer

CFO und Geschäftsführer